NIEDERSCHRIFT

über **die 28. Sitzung des Kreistages**
am **Montag, dem 13.11.2023**,

im Sitzungssaal 3 - Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung,
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister — Landrat

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr
Frau Gudrun Heß-Schmidt — 1. Kreisbeigeordnete
Herr Peter Schmidt

CDU

Herr Christopher Bretscher
Herr Mattia De Fazio
Frau Waltraud Gries
Herrn Dr. Norbert Herhammer
Frau Brigitte Hörhammer
Herr Jochen Kassel
Herr Marcus Klein
Herr Jonas Layes
Herr Matthias Mahl
Herr Stephan Mees
Herr Christian Meinlschmidt
Herr Walter Rung

SPD

Herr Knut Böhlke
Frau Dr. Petra Heid
Herr Ralf Hersina
Herr Martin Müller
Herrn Klaus Neumann
Herr Hartwig Pulver
Herr Thomas Wansch
Herr Harald Westrich

FDP

Herr Goswin Förster

FWG

Herr Otto Karl Hach
Herr Harald Hübner — Verlässt die Sitzung um 16:40 Uhr.
Frau Nicole Meier
Herr Uwe Unnold
Herr Franz Wosnitza
Herr Ero Franz Zinßmeister

BÜNDNIS 90/Die Grüne

Herr Dr. Eike Heinicke
Frau Jutta Neißer
Frau Doris Siegfried
Herr Jonas Wolf

AfD

Herr Boudewijn Barendrecht
Frau Ursule Barendrecht
Herr Karl-Friedrich Knecht

Die LINKE

Frau Heike Senft
Herr Alexander Ulrich — Verlässt die Sitzung um 16:42 Uhr.

Gast

Herr Bernd Klinkhammer — Vorstand teamwerk AG

Verwaltung

Herr Achim Schmidt	Büroleitung
Herr Thomas Lauer	Kämmerer
Frau Andrea Ledesma	Juristin
Herr Harald Laborenz	Abteilungsleiter 2, Kommunalaufsicht
Frau Tassya Rauch	Abteilungsleiterin 5, Bauen und Umwelt
Herr Michael Mersinger	Fachbereichsleitung Abfallwirtschaft
Herr Jan Grossnick	Abteilung 5
Frau Dorothee Müller	Gleichstellungsstelle
Frau Dr. Georgia Matt-Haen	Presse/Öffentlichkeitsarbeit
Frau Stefanie Werle	Mitglied des Vorstandes des Personalrates

Schriftführer/in

Frau Carmen Zäuner

Entschuldigt fehlten:

CDU

Herr Dr. Peter Degenhardt	Entschuldigt.
Herr Ralf Hechler	Entschuldigt.

SPD

Frau Karin Decker	Entschuldigt.
Herr Daniel Schäffner	Entschuldigt.

FDP

Frau Emilie Dietz	Entschuldigt.

AfD

Herr Wolfgang Straßer	Entschuldigt

Beginn: 14:30 Uhr **Ende:** 16:44 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.

Es liegen für Herrn Uwe Unnold Ausschließungsgründe vor. Er nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.
Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP 2 bis TOP 4:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.
Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP 5 bis TOP 12:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.

TOP 13 und TOP 14:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.

Herr Harald Hübner verlässt die Sitzung um 16:40 Uhr.
Herr Alexander Ulrich verlässt die Sitzung um 16:42 Uhr.

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 06.11.2023 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 10.11.2023 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung; darunter die Damen und Herren Pressevertreter sowie die anwesenden Verwaltungsmitarbeiter.

Weiterhin begrüßt er Herrn Bernd Klinkhammer, Vorstand der teamwerk AG, welcher zu Tagesordnungspunkt 6 "Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung“ ergänzend der Sitzung des Kreisausschusses, eine Präsentation vorbereitet hat.

Anschließend spricht der Vorsitzende traditionsgemäß einigen Gremienmitgliedern seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgestellt:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Nachwahl eines Mitgliedes in den Sozialausschuss	**3643/2023**
2	Nachwahl Schulträgerausschuss	**3668/2023**
3	Nachwahlen Beirat für Migration und Integration	**3669/2023**
4	Nachwahl Partnerschaftsausschuss	**3684/2023**
5	Abstufung der K 23 im Ortsteil Kühbörncheshof zu einer Gemeindestraße	**3661/2023**
6	Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung 2024-2026 hier: Vorstellung der vorläufigen Kalkulationsergebnisse	**3628/2023**
7	Sickingen-Gymnasium Landstuhl Gesamtsanierung: Auftragsvergabe	**3667/2023**
8	Auftragsvergabe Reinigungsleistung für alle Liegenschaften des Landkreises 2024/2025	**3679/2023**
9	Ermittlung bezifferter Bedarfsansätze vor Festlegung der Kreisumlage	**3659/2023**
10	Information zur Aktualisierung der S-Bahn-Umlage "Homburg - Zweibrücken"	
11	Schulstrukturelle Weiterentwicklung der BBS Landstuhl; Sachstandsinformation	
12	Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag: "Rettungswache Schwedelbach"	**3675/2023**
13	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

14	Eilentscheidung Personalangelegenheit	**3642/2023**

Öffentlicher Teil

TOP 1 Nachwahl eines Mitgliedes in den Sozialausschuss
Vorlage: 3643/2023

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist der DRK Kreisverband Kaiserslautern Land.

Entsprechend der Vorlage werden keine weiteren bzw. abweichenden Wahlvorschläge unterbreitet.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über d**en** Wahl**vorschlag** und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus.

Der Kreistag wählt auf Vorschlag Herrn **Jan Müller** als Vertreter des DRK Kreisverbandes Kaiserslautern Land als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –
Befangen:	– 1 –

Für Herrn Uwe Unnold liegen Ausschließungsgründe (Funktion: Präsident DRK Kreisverband) vor. Er nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 4.2
4.2/cl/60.
3643/2023

26.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

Nachwahl eines Mitgliedes in den Sozialausschuss

Sachverhalt:

Herr Michael Nickolaus war als Vertreter des DRK Kreisverbandes Kaiserslautern Land beratendes Mitglied im Sozialausschuss. Mit seinem Eintritt in den Ruhestand zum 30.09.2023 war ein neuer Vertreter des DRK zu bestimmen.

Mit E-Mail vom 05.10.2023 wurde Herr Jan Müller als Vertreter des DRK vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn **Jan Müller** als Vertreter des DRK Kreisverbandes Kaiserslautern Land als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss.

Im Auftrag:

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin Soziales

TOP 2 Nachwahl Schulträgerausschuss
Vorlage: 3668/2023

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über d**en** Wahl**vorschlag** und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus.

Entsprechend der Vorlage werden keine weiteren bzw. abweichenden Wahlvorschläge unterbreitet.

Aufgrund der Meldung der Schulen wählt der Kreistag die folgenden Personen in den Schulträgerausschuss:

a) Herrn Dirk Bungert als stellvertretender Elternvertreter des Sickingen-Gymnasiums
b) Frau Annette Tetzlaff als Elternvertreterin des Reichswald-Gymnasium
c) Herrn Jörg Wildberger als stellvertretender Elternvertreter des Reichswald-Gymnasiums
d) Frau Eva-Maria Gassen als stellvertretende Elternvertreterin der Hans-Zulliger-Schule
e) Herrn Markus Zinke als Elternvertreter der Berufsbildenden Schule Landstuhl
f) Frau Ina Hoppenheit als stellvertretende Elternvertreterin der Berufsbildenden Schule Landstuhl

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 3.4

3668/2023

31.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

Nachwahl Schulträgerausschuss

Sachverhalt:

Die im Schulträgerausschuss vertretenen Schulen haben zu Beginn des Schuljahres 2023/24 einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Herr Darge, Herr Franz, Frau Weilacher sowie Frau Ward sind demnach nicht mehr im Schulelternbeirat vertreten. Mit Ausscheiden aus dem Elternbeirat endete auch deren Amtszeit im Schulträgerausschuss, weshalb neue Vertreter/innen zu wählen sind.

Folgende Personen wurden uns von den Schulen zur Nachwahl gemeldet:

a) **Sickingen-Gymnasium Landstuhl**
Stellvertretender Elternvertreter: Dirk Bungert, Alte Straße 39, 66892 Bruchmühlbach-Miesau

b) **Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach**
Elternvertreterin: Annette Tetzlaff, Eichenweg 5, 66882 Hütschenhausen
(Frau Tetzlaff war bisher stellvertretende Elternvertreterin des Reichswald Gymnasiums im Schulträgerausschuss)
Stellvertretender Elternvertreter: Jörg Wildberger, Im Bangert 9, 67686 Mackenbach

c) **Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn**
Stellvertretende Elternvertreterin: Eva-Maria Gassen, Wiesenstraße 2a, 67678 Mehlingen

d) **Berufsbildende Schule Landstuhl:**
Elternvertreter: Markus Zinke, Talstraße 7a, 66919 Hettenhausen
Stellvertretende Elternvertreterin: Ina Hoppenheit, An der Feuerwache 4, 66851 Oberarnbach

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Schulträgerausschuss:

a) Herrn Dirk Bungert als stellvertretender Elternvertreter des Sickingen-Gymnasiums

b) Frau Annette Tetzlaff als Elternvertreterin des Reichswald-Gymnasium

c) Herrn Jörg Wildberger als stellvertretender Elternvertreter des Reichswald-Gymnasiums

d) Frau Eva-Maria Gassen als stellvertretende Elternvertreterin der Hans-Zulliger-Schule

e) Herrn Markus Zinke als Elternvertreter der Berufsbildenden Schule Landstuhl

f) Frau Ina Hoppenheit als stellvertretende Elternvertreterin der Berufsbildenden Schule Landstuhl

Im Auftrag:

Wiehn
Fachbereich 3.4 Schulen

TOP 3 Nachwahlen Beirat für Migration und Integration
Vorlage: 3669/2023

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

Entsprechend der Vorlage werden keine weiteren bzw. abweichenden Wahlvorschläge unterbreitet.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über d**en** Wahl**vorschlag** und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus.

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Herrn **Alexander Blochmann** sowie Herrn **Jonas Ulmen** in den Beirat für Migration und Integration.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 2.1

3669/2023

26.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

Nachwahlen Beirat für Migration und Integration

Sachverhalt:

Frau Luca Luisa Siegfried und Herr Mario-Michael Faß sind aus dem Beirat für Migration und Integration ausgeschieden.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen vom Kreistag gewählt. Vorschlagsberechtigt für die Nachfolge von Frau Siegfried ist die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen. Vorschlagsberechtigt für die Nachfolge von Herrn Faß ist die Fraktion der SPD.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat als Nachfolger Herr Alexander Blochmann und die SPD-Fraktion SPD Herrn Jonas Ulmen vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herr **Alexander Blochmann** und Herr **Jonas Ulmen** in den Beirat für Migration und Integration.

Im Auftrag:

Yannick Schording
Stv. Leiter der Kommunalaufsicht

TOP 4 Nachwahl Partnerschaftsausschuss
Vorlage: 3684/2023

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

Entsprechend der Vorlage werden keine weiteren bzw. abweichenden Wahlvorschläge unterbreitet.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über d**en** Wahl**vorschlag** und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus.

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Herrn **Peter Hülsewede** als Stellvertreter in den Partnerschaftsausschuss.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.1
1.1/CZ/11141
3684/2023

05.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

Nachwahl Partnerschaftsausschuss

Sachverhalt:

Frau Luca Luisa Siegfried ist aus dem Partnerschaftsausschuss ausgeschieden.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen vom Kreistag gewählt.

Vorschlagsberechtigt für die Nachfolge von Frau Siegfried (stellvertretende Mitgliedschaft) ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die als Nachfolger Herrn Peter Hülsewede vorgeschlagen hat.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn **Peter Hülsewede** als Stellvertreter in den Partnerschaftsausschuss.

Im Auftrag:

Dr. Georgia Matt-Haen

TOP 5 Abstufung der K 23 im Ortsteil Kühbörncheshof zu einer Gemeindestraße
Vorlage: 3661/2023

Der Kreistag stimmt der Abstufung der K23 von NK6412025-nach NK6412023 und von Station 1,405 bis Station 1,536 zu den genannten rechtlichen und finanziellen Regelungen zu.

Der Kreistag stimmt der Abstufungsvereinbarung zur K 23 (Katzweiler – OT Kühbörncheshof) zu und ermächtigt den Landrat die Abstufungsvereinbarung zur K 23 (Katzweiler – OT Kühbörncheshof) zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 1 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.3
1.3/aw/54201
3661/2023

26.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

Abstufung der K 23 im Ortsteil Kühbörncheshof zu einer Gemeindestraße

Sachverhalt:

Die K23/KL verbindet den Ortsteil (OT) Kühbörncheshof der Ortsgemeinde Katzweiler mit der B 270 in Katzweiler. Sie beginnt an der B 270 (in Katzweiler) am NK 6412 025 Stat. 0,000 und endet im OT Kühbörncheshof am NK 6412 023 bei Stat. 1,536.

Mit der Änderung des Landesstraßengesetzes (LStrG) zum 01.10.2021, erfolgten seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Festlegungen, dass zukünftig bei so genannten Stichstraßen (wie die K23/KL) das Ende der klassifizierten Straßen am Ortseingang festzulegen ist.

Das Teilstück der K23/KL (Stat. 1,405 bis Stat. 1,536) innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt vom OT Kühbörncheshof ist daher abzustufen.

Bereits am 17.07.2023 wurde im Kreistag über die Vergabezustimmung für den Ausbau der K 23 zwischen Katzweiler und Kühbörncheshof beraten. Hier wurde der Landrat ermächtigt, entsprechend des vom LBM vorzulegenden Vergabevorschlags, für die Bauarbeiten zum Ausbau der K 23 die rechtverbindliche Zustimmung zur Auftragsvergabe auszusprechen.

In dieser Baumaßnahme war ursprünglich nur der Ausbau der Freien Strecke vorgesehen (Stat. 0,000 bis Stat. 1,405). Die OD Kühbörncheshof von Stat. 1,405 bis Stat. 1,536 war hier nicht enthalten, da zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen wurde, dass die Werke im o. g. Abschnitt noch Tiefbauarbeiten an den Versorgungsleitungen durchführen würden. In der Zwischenzeit hat der LBM die Information erhalten, dass die Werke doch keine Arbeiten durchführen werden.

Von Seiten des LBM wurde vorgeschlagen, den Auftrag der o. g. Vergabeeinheit zu erweitern, die OD durch die beauftragte Firma mittels Deckschichterneuerung zu sanieren (Dicke 3,5 cm) und anschließend die OD Kühbörncheshof abzustufen. Aufgrund des Submissionsergebnisses wurde vom LBM ein Kostenanteil für die Sanierung der Deckschicht von ca. 15.000 € ermittelt.

Ausbau/Finanzierungsausgleich:

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat nach dem LStrG der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat.

Durch die Abstufung der K 23 innerhalb der Ortsdurchfahrt Kühbörncheshof zur Gemeindestraße wird deshalb von Seiten des Landkreises auf diesem Teilstück (als unterlassene Unterhaltung) eine neue Asphaltschicht in einer Stärke von 3,5 cm aufgebracht. Mit dieser Baumaßnahme sind alle Ansprüche der Gemeinde i.S.v.§ 11 Abs. 5 LStrG abgegolten.

Weiteres Vorgehen:

Nach § 4 der Vereinbarung sind die Eigentumsverhältnisse entsprechend der Umstufung anzupassen. Dies bedingt wie bereits dargelegt eine bilanzielle Behandlung der umzustufenden Teilstrecke sowohl beim Landkreis als auch bei der Ortsgemeinde und eine Berichtigung des Grundbuchs. Die Auswirkungen auf die Bilanz können gegenwärtig noch nicht dargestellt werden. Ggfs. anfallende Kosten der Vermessung und Abmarkung trägt gem. § 32 Abs. 2 LStrG der neue Träger der Straßenbaulast.

Da die Umstufung zum 01.01.2024 vorgesehen ist, sieht der Zeitplan vor, dass die erforderlichen Gremienbeschlüsse zeitnah erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Abstufung der K23 von NK6412025-nach NK6412023 und von Station 1,405 bis Station 1,536 zu den genannten rechtlichen und finanziellen Regelungen zu.

Der Kreistag stimmt der Abstufungsvereinbarung zur K 23 (Katzweiler – OT Kühbörncheshof) zu und ermächtigt den Landrat die Abstufungsvereinbarung zur K 23 (Katzweiler – OT Kühbörncheshof) zu unterzeichnen.

Im Auftrag:

Rauch Abteilungsleiterin Bauen und Umwelt	Lauer Fachbereichsleiter Finanzen

Anlage 1 Entwurf-Abstufungsvereinbarung-K 23-KL
Anlage 2 Abstufungsplan K23

TOP Ö 5

VE **Kühbörncheshof**.K23/KL-II 20

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern,
vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz,
dieser vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern,
vertreten durch den Dienststellenleiter

-nachstehend „Land" genannt-

und

der Ortsgemeinde Katzweiler im Landkreis Kaiserslautern,
vertreten durch den Ortsbürgermeister.

-nachstehend „Gemeinde" genannt-

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die K 23/KL verbindet den Ortsteil (OT) Kühbörncheshof der Ortsgemeinde Katzweiler mit der B 270 in Katzweiler.
Sie beginnt an der B 270 (in Katzweiler) am NK 6412 025 Stat. 0,000 und endet im OT Kühbörncheshof am NK 6412 023 bei Stat. 1,536.
Bei Stat. 1,405 beginnt die Ortsdurchfahrt vom OT Kühbörncheshof.

Im Landesstraßengesetz (LStrG) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977, Stand 01.10.2021, sind in § 3 „Einteilung der öffentlichen Straßen" die Einstufungskriterien von Kreisstraßen beschrieben.

„Kreisstraßen (Landesstraßen II. Ordnung), das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten oder dem Anschluss der Gemeinden und räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauter Ortsteile an Bundes- oder Landesstraßen sowie an Eisenbahnhaltestellen, Schiffsliegeplätze und ähnliche Einrichtungen in der Weise dienen, dass jede Gemeinde und jeder räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteil wenigstens mit einer nicht in der Baulast der betreffenden Gemeinde stehende Straße an die genannten Verkehrswege oder -einrichtungen angeschlossen ist."

Die in „Rot" gekennzeichneten Textpassagen wurden erst mit der Änderung des LStrG 2018 eingefügt.
Entsprechend diesen Vorgaben erfüllt nun die K 23/KL als Anbindungsfunktion des Ortsteils Kühbörncheshof die Kriterien einer Kreisstraße.

Mit der Änderung des LStrG erfolgten auch Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Festlegungen, dass zukünftig bei sogenannten Stichstraßen (wie die K23/KL) das Ende der klassifizierten Straße am Ortseingang festzulegen ist.

Das Teilstück der K 23/KL innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt vom OT Kühbörncheshof ist daher abzustufen.

Die Auf- bzw. Abstufung ist gem. § 38 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) jeweils vom neuen Träger der Straßenbaulast umzusetzen.

Die Umstufung sowie die unterlassene Unterhaltung sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 1
Abstufung

Abstufung der K 23/KL zur Gemeindestraße gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 3 a) LStrG):
ab Station 1,405 km **v**NK 6412 025 bis Station 1,536 km **n**NK 6412 023
Länge: 0,131 km

Die Abstufung erfolgt mit Wirkung zum **01.01.2024** gem. § 38 Abs. 1 LStrG.
Diese erfolgt durch die Gemeinde als neue Trägerin der Straßenbaulast lt. § 38 Abs. 2 Satz 1 LStrG.

Mit der Abstufung geht lt. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 14 LStrG die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Durch die Abstufung verkürzt sich die Länge der K 23/KL **um 0,131 km** (siehe Umstufungsplan, Anlage 1).
Ebenso entfällt durch die Abstufung die Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der K 23/KL OG Katzweiler; OT Kühbörncheshof.

§ 2
Ansprüche des neuen Baulastträgers

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat gem. § 11 Abs. 5 LStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfange ordnungsgemäß unterhalten hat.

Durch die Abstufung der K 23/KL innerhalb der Ortsdurchfahrt vom OT Kühbörncheshof zur Gemeindestraße wird deshalb von Seiten des Kreises auf diesem Teilstück nochmals (als unterlassene Unterhaltung) eine neue Asphaltdeckschicht in einer Stärke vom 3,5 cm aufgebracht.

Mit dieser Baumaßnahme sind alle Ansprüche der Gemeinde i.S.v. § 11 Abs. 5 LStrG abgegolten. Die Durchführung der Deckschichterneuerungsmaßnahme soll mit dem Ausbau der freien Strecke zw. Katzweiler und Kühbörncheshof im Herbst 2023 erfolgen, jedoch erst nach Vorliegen der unterschriebenen Vereinbarung.

§ 3
Übernahme, Besitz

Die zu übernehmende Teilstrecke sind den Beteiligten bekannt.
Der Besitz der Straße geht mit der rechtswirksamen Umstufung ohne Weiteres auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Die zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße erforderlichen Unterlagen werden übergeben.

§ 4
Eigentum

Mit dem Wechsel der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes gem. § 31 LStrG das Eigentum des alten Straßenbaulastträgers an der Straße (einschließlich ihrer Anlagen) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten der Straßenbaulastträger, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen sind, sind vom Übergang lt. § 11 Abs. 5 Satz 2 LStrG ausgeschlossen.

§ 5
Grundbuchberichtigung

Infolge des gesetzlichen Eigentumsübergangs bei rechtswirksamer Umstufung ist das Grundbuch für die jeweilige Straße zu berichtigen. Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist von dem neuen Träger der Straßenbaulast gem. § 32 Abs. 1 LStrG zu stellen. Die Kosten der Vermessung und Abmarkung des Straßengrundstückes trägt gem. § 32 Abs. 2 LStrG der neue Träger der Straßenbaulast

§ 6
Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Koblenz (Sitz des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz) als Gerichtsstand vereinbart.

§ 7
Schriftform, Ausfertigung

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird 6-fach erstellt. Der Kreis, die Gemeinde sowie der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern erhalten je zwei Ausfertigungen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.

§ 9
Vertragsbestandteil

Der Übersichtslageplan (Anlage 2) vom 20.07.2023 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Kaiserslautern, den.....
Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

-Siegel-

.....
Richard Lutz
Dienststellenleiter

Kaiserslautern, den.....
Kreisverwaltung Kaiserslautern

-Siegel-

.....
Ralf Leßmeister
Landrat

Katzweiler, den.....
Ortsgemeinde Katzweiler

-Siegel-

.....
Sven Rheinheimer
Ortsbürgermeister

Anlage 1

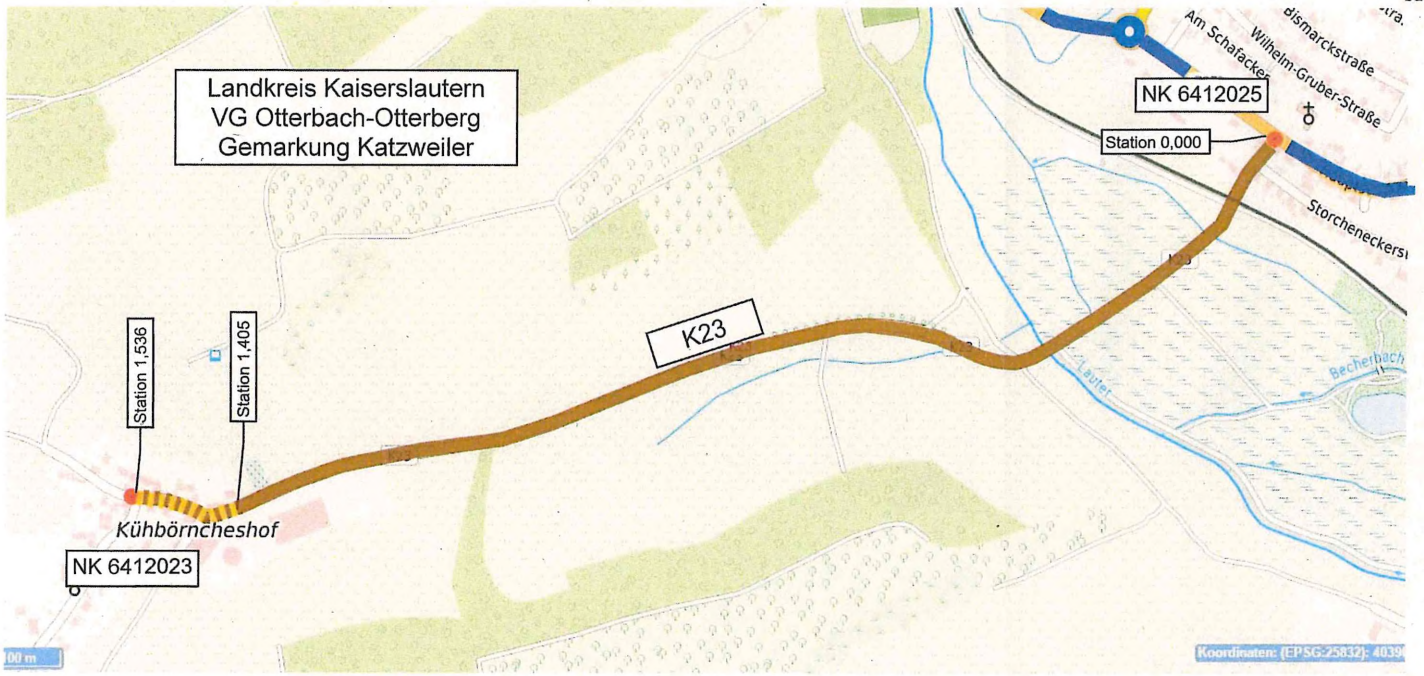

©LBM/GeoBasis-DE/basemap.de/BKG/LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0

RheinlandPfalz

Landesbetrieb Mobilität
Kaiserslautern
Morlauterer Str.20
67658 Kaiserslautern

LBM

TOP Ö 5

Übersichtslageplan

Abstufung einer Teilfläche im Zuge der K 23/KL
im Ortsteil Kühbörncheshof,
in der Ortsgemeinde Katzweiler

Legende

- Abstufungsstrecke
- Bundesstraße
- Kreisstraße

Kaiserslautern, den 20.7.2023

Dienststellenleiter
Richard Lutz

bearbeitet:
Kaiserslautern, den 20.7.23
T.Brill

geprüft:
Kaiserslautern, den 20.7.23
K.-D. Schmid

TOP 6 Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung 2024-2026
hier: Vorstellung der vorläufigen Kalkulationsergebnisse
Vorlage: 3628/2023

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister verweist zunächst auf den ausführlichen Austausch in der vorangegangenen Sitzung des Kreisausschusses. Im Weiteren schildert er die Situation des Abfallwirtschaftsbetriebes im Landkreis und deren bisherigen 3-jährigen Kalkulation der Kosten zusammen mit der Stadt und dem ZAK zur möglichst einheitlichen Gebührengestaltung. Weiterhin gibt er einen historischen Überblick zur bisherigen Abfallgebührenhöhe und beschreibt die dabei extern aufkommenden Gebührentreiber, wie Treibstoff-, Energie- sowie Personalkosten.

In der Sitzung des Kreisausschusses haben sich die Mitglieder zur rechnerischen Darstellung weiterer Kalkulationsvarianten sowie zur Veranschaulichung auf eine Gegenüberstellung der Werte vergleichbarer Gebietskörperschaften, verständigt. Diese Ergänzungen wurden sodann dem beauftragten Büro zur anstehenden heutigen Sitzung in Auftrag gegeben.

Das beratende Büro der teamwerk AG hat daraufhin nun weitere Varianten zur Gebührenplankalkulation erarbeitet. Herr Klinkhammer, Vorstand der teamwerk AG legt diese insgesamt 4 Varianten dem Gremium anhand der beigefügten Präsentation dar.

Die Ausführungen und die Darstellung zur Gebührenplankalkulation werden zur Kenntnis genommen.

Abschließend fasst der Vorsitzende die Sachlage zur Gebührensteigerung nochmals zusammen und stellt anschließend die aufgezeigten 4 Variationen zur Gebührenplankalkulation zur Diskussion.

Die Fraktionen tauschen sich hierüber aus; unter Vortrag verschiedener Argumente und Abwägungen zeichnet sich eine Favorisierung für die Variante 2 oder Variante 4 ab.

Auf Antrag durch den Fraktionsvorsitzenden der SPD, Herrn Harald Westrich, wird einer Sitzungsunterbrechung von 5 Minuten zugestimmt. Es erhebt sich keine Gegenrede seitens der Mitglieder.

Die Sitzungsleitung wird wieder aufgenommen.

Folgend sprechen sich im Ergebnis die Fraktionen der SPD sowie Bündnis90/Die Grünen für eine Gebührenplankalkulation der vorgestellten „Variante 2“ aus und begründen dies mit einem Zeitraum einer Gebührensicherheit von 3 Jahren sowie unter dem Hinweis und der Berücksichtigung eines anfallenden bürokratischen Aufwands.

Die Fraktionen der CDU vertreten durch Herrn Fraktionsvorsitzenden Marcus Klein, FWG sowie FDP sprechen sich dagegen für die Kalkulation nach der „Variante 4“ und damit einer Auflösung der Gewinnrücklage für die nächsten 2 Jahre aus.

Im Anschluss der Aussprache stellt der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister die beiden favorisierten Varianten zur Abstimmung:

Abstimmung der Gebührenplankalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 unter Berücksichtigung der dargestellten „Variante 2“:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 17 –
Nein-Stimmen:	– 20 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Abstimmung der Gebührenplankalkulation für die Jahre 2024 bis 2025 unter Berücksichtigung der dargestellten „Variante 4“:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 20 –
Nein-Stimmen:	– 17 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Im Ergebnis spricht sich das Gremium mehrheitlich für die Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung unter Berücksichtigung der Variante 4 aus.

Der währenddessen durch Herrn Goswin Förster, FDP-Fraktion im Kreistag, gestellte Antrag zum generellen Umgang mit den derzeitigen Müllgefäßen („Biotonne für Alle“), wird in Abstimmung mit dem Antragsteller als Prüfauftrag in den Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss zur Einbringung in die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes aufgenommen.

TOP Ö 6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 5.4
5.4/MM-53790
3628/2023

20.09.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	04.10.2023	öffentlich
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

Gebührenplanklakulation der Abfallwirtschaftseinrichtung 2024-2026
hier: Vorstellung der vorläufigen Kalkulationsergebnisse

Sachverhalt:

Die Abfallgebühren der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind gem. § 5 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln und zu kalkulieren.

Der Landkreis hat seine Abfallgebühren 2017 erstmalig für einen Zeitraum von drei Jahren kalkuliert und neu beschlossen. Da sich diese dreijährige Systematik, die sich auch am Gebührenkalkulationszeitraum der ZAK orientiert, bewährt hat, wurde sie auch für die folgenden Kalkulationszeiträume beibehalten.

Diese aktuelle Kalkulationsperiode endet nun zum 31.12.2023, sodass die Gebühren für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 neu zu kalkulieren und festzusetzen sind.

Mit der Erstellung der mehrjährigen Gebührenplanplankalkulation für die Jahre 2024-2026 wurde die teamwerk_AG Mannheim beauftragt.

Da bereits in 2020 wichtige Anpassungen am Gebührenmodell und auch der Gebührenarchitektur vorgenommen wurden, bleiben diese im Zuge der Neukalkulation unverändert. Hierbei wird insbesondere an der bisherigen Einheitsgebühr festgehalten, die sich aus Sicht der Abfallwirtschaftseinrichtung, auch in gerichtlichen Auseinandersetzungen immer wieder als rechtssicher bewährt hat.

Die bisherigen Kostenzuteilungen und Kostenschlüsselungen können überwiegend aus der vorherigen Kalkulation übernommen werden. Dennoch ergeben sich durch Umstellung der vertraglichen Abrechnungsmodalitäten ab 2024 deutliche Unterschiede bei einzelnen relevanten Kostenstrukturen.

Auf die Gebührenhöhe machen sich insbesondere die gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die neuen Bestimmungen der Bioabfallverordnung und des Brennstoffenergiehandelsgesetzes deutlich bemerkbar. Ebenso wirken sich der Ukraine-Krieg und die damit verbundenen Energiekostensteigerungen bei allen abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere solche mit hohem Logistikanteil, deutlich nachteilig auf die Gebühren aus.

Durch Rückgänge im Bereich der Vermarktungserlöse fehlen auch weiterhin wichtige, den Gebührenhaushalt stabilisierende Einnahmen, insbesondere im Bereich der Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen.

Deutlich gebührenmindernd macht sich hingegen ausschließlich die Auflösung aus der Gebührenausgleichsrückstellung i.H.v. aktuell rd. 2,8 Mio. EUR bemerkbar, die jährlich zu je einem Drittel in den Gebührenhaushalt zurückfließen wird. Diese konnte in den Jahren 2021 und 2022 erwirtschaftet werden und trägt dazu bei, den Gebührenbedarf ab 2024 um knapp 930.000 EUR pro Jahr zu verringern und damit die Bürgerinnen und Bürger entsprechend zu entlasten.

Die zunächst als vorläufige zu betrachtende neue Gebührenstruktur wird im Rahmen der Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses durch die teamwerk_AG vorgestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen und die Darstellung zur Gebührenplankalkulation werden zur Kenntnis genommen.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

TOP Ö 6

teamwerk AG

5507 LK KL Gebühren 2024 ff.
Gebührenübersicht

Stand 28.09.2023

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %
Restabfall						
Restabfallbehältnis ohne Eigenkompostierung						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	**202,20**	25,32	14,31
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	244,92	**287,64**	42,72	17,44
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	326,52	**364,08**	37,56	11,50
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	619,92	**618,00**	-1,92	-0,31
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	2.286,60	**1.846,92**	-439,68	-19,23
3.300-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	4.174,80	**5.001,36**	826,56	19,80
5.500-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	6.958,08	**8.335,80**	1.377,72	19,80
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	4.573,20	**3.557,88**	-1.015,32	-22,20
3.300-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	8.349,60	**10.002,84**	1.653,24	19,80
5.500-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	13.916,04	**16.671,36**	2.755,32	19,80
1.100-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	95,88	**122,40**	26,52	27,66
3.300-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	188,64	**290,16**	101,52	53,82
5.500-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	281,28	**380,28**	99,00	35,20
Restabfallbehältnis mit Eigenkompostierung						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	158,16	181,98	23,82	15,1
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	217,32	258,88	41,56	19,1
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	289,68	327,67	37,99	13,1
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	551,16	556,20	5,04	0,9
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	1.943,28	1.662,23	-281,05	-14,5
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	3.886,68	3.202,09	-684,59	-17,6
Containertransport (ohne Entsorgungsgebühr)						
5.500-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6
7.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6
10.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6
15.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4
20.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4
30.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4
Zusätzlicher Bioabfallbehälter						
120-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	76,08	90,12	14,04	18,5
240-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	152,04	180,24	28,20	18,5
Restabfallsack 70-l		EUR/Sack	3,89	4,66	0,77	19,8
Änderung der Abfallbehältnisse						
Je Grundstück		EUR/Vorgang	30,60	66,43	35,83	117,1
Bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	202,20	25,32	14,3
Erstellung Kopie für einen Gebührenbescheid		EUR/Vorgang		5,00		
Selbstverschuldeter Untergang 2-Rag-MGB		EUR/Vorgang		65,00		

teamwerk AG

Landkreis Kaiserslautern

Kalkulation der Abfallgebühren 2024 bis 2026

Kaiserslautern, 13. November 2023

Beginn: 14:30 Uhr

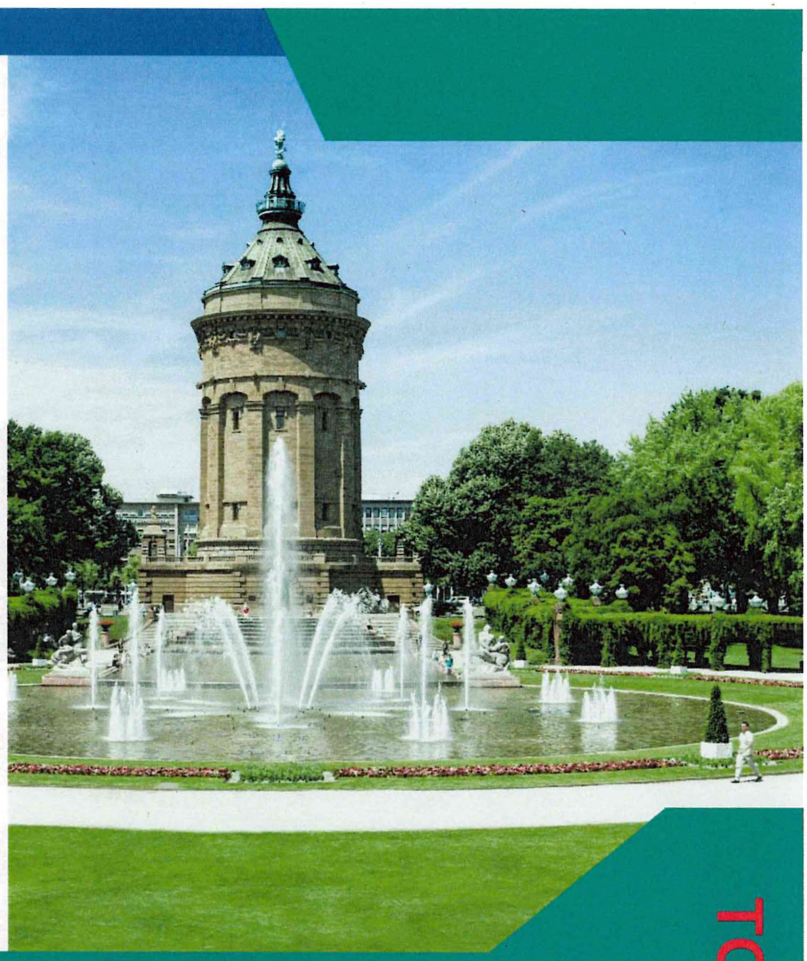

www. teamwerk

TOP Ö 6

WESENTLICHE SYSTEMVERÄNDERUNGEN

Wesentliche systemische Veränderungen im Vergleich zur letzten Kalkulation der Abfallgebühren 2021 bis 2023

- Die **spezifischen Schüttgewichte** bei den 2-Rad-Gefäßen und dem 1.100 Liter MGB wurden für den Landkreis empirisch ermittelt und damit einer entsprechenden Kritik begegnet. Diese weichen je Behältergröße von den bisherigen Annahmen ab.

- Die **Leistungsvergütung** für den mit der Sammlung beauftragten Drittbeauftragten hat sich verändert (Leerungsbezug).

- Die bisherige Kalkulationsarchitektur wurde dem Grunde nach beibehalten.

VORGEHENSWEISE UND AUSZÜGE AUS DEM KALKULATIONSPROGRAMM

Überblick über die einzelnen Schritte der Gebührenplankalkulation im Dialog zwischen Verwaltung und teamwerk

- **Prognosen 2024 bis 2026** auf Basis von drei unterschiedlichen Prognosemodellen, Ist-Werten 2020-2022, Wirtschaftsplan 2023
  - Mengen,
  - Kosten,
  - Erlöse
  - ...,
  - Gebührenbedarfe auf Sachkontenebene
- **Kostenzuteilung** Gebührenbedarfe auf Gebührentatbestände, ebenfalls auf Sachkontenebene und Verwendung unterschiedlicher Verteilungsschlüssel
- **Divisionskalkulation** mit dem Ergebnis von Gebührensätzen, **tlw. Einzelkalkulationen**

GEBÜHRENBEDARF

Der Gebührenbedarf ist gestiegen. Die wesentlichen Kostentreiber sind:

- **ZAK**, durch die vorgegebenen Regelungen des BEHG (80 % des Gebührenmehrbedarfes): **8,95 %**
  - 1,4 Mio. €/a an Auflösung von Rücklagen des ZAK haben dies ermöglicht
  - Die ZAK-Gebühren machen **rund 50 %** des gesamten Gebührenbedarfs für den Landkreis aus.

- **Wesentliche Bestandteile der übrigen 50 % sind:**
  - **Logistikleistungen**/Treibstoffkosten: **30 % Anstieg**
  - **Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen**/Energiekosten: **25 % Anstieg**
  - **Personalkosten** seit 2019: **10 %**

Der Gebührenbedarf steigt für 3 Jahre im Durchschnitt um 13,02 %.

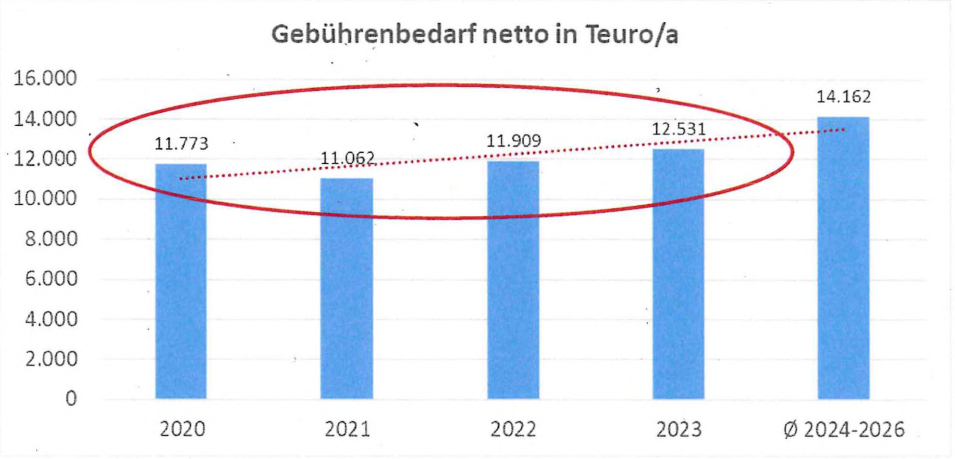

- Leichte Schwankungen erklären sich u.a. mit volatilen Erlösen aus dem Altpapierverkauf.

Die Papiererlöse sind volatil und damit nicht sicher prognostizierbar!

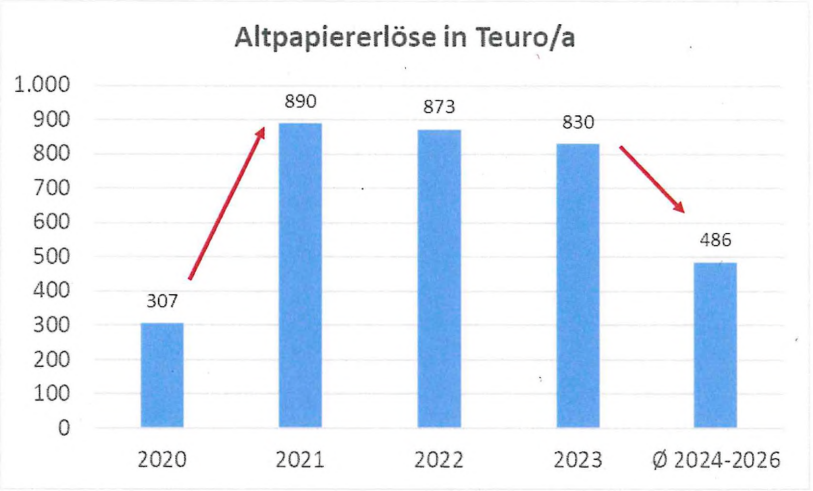

- Kaufmännisch vorsichtiger Ansatz für 2024-2026 in Version 1!

Der Landkreis löst nach dem Äquivalenzprinzip Gewinnrücklagen auf!

- Rund 950.000 €/a, die den Gebührenbedarf entsprechend absenken (0,67 % auf den Gebührenbedarf bezogen),
- aber damit bis 2027 verausgabt sind und
- dann wieder ceteris paribus zu entsprechenden Gebührenerhöhungen führen.

Die Bürger:innen haben unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des Gebührenbedarfs!

- **Abfallvermeidung/Wiederverwendung**
- **Systemkonforme Abfalltrennung**
- Summe Abfälle Cluster 2 (2021): Min: 440 kg/Ew./a Lk. KL: 569 kg/Ew./a Max: 620 kg/Ew./a
- Summe Hausabfälle Cluster 2 (2021) Min: 85 kg/Ew./ Lk. KL: 129 kg/Ew./a Max: 179 kg/Ew./a
- Da ist noch Potential, Abfälle zu vermeiden, besser zu trennen und damit den Gebührenbedarf deutlich zu senken.

BENCHMARK

Der kommunale Benchmark gibt nur eine Orientierung!

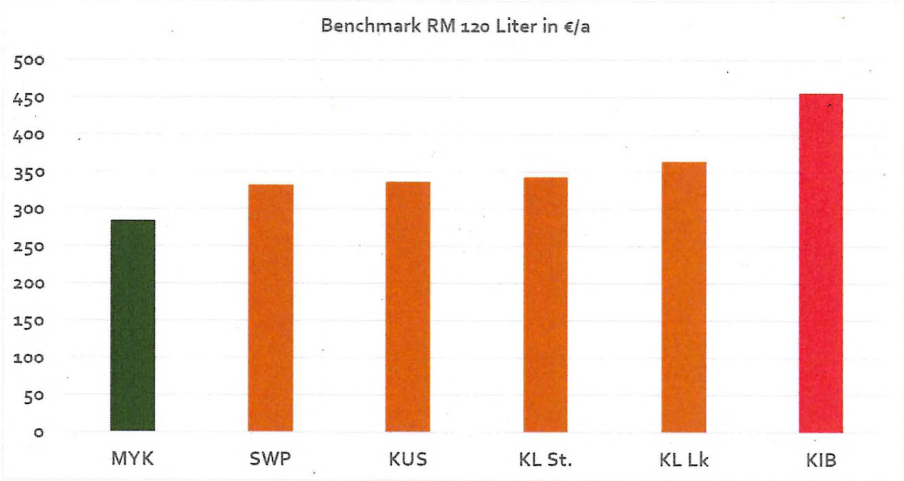

- Mit der Einführung einer 4-wöchigen Abfuhr für Restabfall und einer konsequenten Abfalltrennung ist ein Einsparpotential im sechsstelligen €-Bereich pro Jahr für den Landkreis Kaiserslautern möglich.

GEBÜHRENSÄTZE VERSION 1

Die alten und neuen Gebührensätze Version 1 auf Basis neuer Ausschreibungsergebnissen und veränderten Schüttgewichten

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %
Restabfall						
Restabfallbehältnis ohne Eigenkompostierung						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	**202,20**	25,32	14,31
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	244,92	**287,64**	42,72	17,44
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	326,52	**364,08**	37,56	11,50
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	619,92	**618,00**	-1,92	-0,31
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	2.286,60	**1.846,92**	-439,68	-19,23
3.300-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	4.174,80	**5.001,36**	826,56	19,80
5.500-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	6.958,08	**8.335,80**	1.377,72	19,80
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	4.573,20	**3.557,88**	-1.015,32	-22,20
3.300-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	8.349,60	**10.002,84**	1.653,24	19,80
5.500-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	13.916,04	**16.671,36**	2.755,32	19,80
1.100-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	95,88	**122,40**	26,52	27,66
3.300-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	188,64	**290,16**	101,52	53,82
5.500-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	281,28	**380,28**	99,00	35,20

Ungleichmäßige Veränderungen gemäß empirischer Analyse der Schütt-gewichte

Die alten und neuen Gebührensätze der Version 1

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %
Restabfallbehältnis mit Eigenkompostierung						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	158,16	181,98	23,82	15,1
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	217,32	258,88	41,56	19,1
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	289,68	327,67	37,99	13,1
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	551,16	556,20	5,04	0,9
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	1.943,28	1.662,23	-281,05	-14,5
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	3.886,68	3.202,09	-684,59	-17,6
Containertransport (ohne Entsorgungsgebühr)						
5.500-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6
7.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6
10.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6
15.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4
20.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4
30.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4

Die alten und neuen Gebührensätze der Version 1

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %
Zusätzlicher Bioabfallbehälter						
120-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	76,08	90,12	14,04	18,5
240-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	152,04	180,24	28,20	18,5
Restabfallsack 70-l		EUR/Sack	3,89	4,66	0,77	19,8
Änderung der Abfallbehältnisse						
Je Grundstück		EUR/Vorgang	30,60	66,43	35,83	117,1
Bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	202,20	25,32	14,3
Erstellung Kopie für einen Gebührenbescheid		EUR/Vorgang	5,00	5,00	0,00	0,0
Selbstverschuldeter Untergang 2-Rag-MGB		EUR/Vorgang	65,00	65,00	0,00	0,0

Lenkungsgebühren

Drei weitere Versionen wurden kalkuliert

- **Version 2 = Version 1 + 164.000 €/a höhere Altpapiererlöse + BgA-Ausschüttung von 200.000 €/a**
- **Version 3 = Version 1 aber nur 2-jährige Kalkulation**
- **Version 4 = Version 2 aber nur 2-jährige Kalkulation**

GEBÜHRENSÄTZE VERSION 2

teamwerk AG

Vergleich Version 1 und 2

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr V1 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %	Neue Gebühr V2 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %
Restabfall									
Restabfallbehältnis ohne Eigenkompostierung									
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	202,20	25,32	14,31	199,08	22,20	12,55
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	244,92	287,64	42,72	17,44	283,32	38,40	15,68
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	326,52	364,08	37,56	11,50	358,68	32,16	9,85
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	619,92	618,00	-1,92	-0,31	608,64	-11,28	-1,82
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	2.286,60	1.846,92	-439,68	-19,23	1.819,08	-467,52	-20,45
3.300-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	4.174,80	5.001,36	826,56	19,80	4.875,72	700,92	16,79
5.500-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	6.958,08	8.335,80	1.377,72	19,80	8.126,40	1.168,32	16,79
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	4.573,20	3.557,88	-1.015,32	-22,20	3.504,24	-1.068,96	-23,37
3.300-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	8.349,60	10.002,84	1.653,24	19,80	9.751,44	1.401,84	16,79
5.500-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	13.916,04	16.671,36	2.755,32	19,80	16.252,56	2.336,52	16,79
1.100-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	95,88	122,40	26,52	27,66	122,40	26,52	27,66
3.300-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	188,64	290,16	101,52	53,82	290,16	101,52	53,82
5.500-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	281,28	380,28	99,00	35,20	380,28	99,00	35,20

Vergleich Version 1 und 2

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr V1 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %	Neue Gebühr V2 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %
Restabfallbehältnis mit Eigenkompostierung									
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	158,16	181,98	23,82	15,1	179,17	21,01	13,3
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	217,32	258,88	41,56	19,1	254,99	37,67	17,3
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	289,68	327,67	37,99	13,1	322,81	33,13	11,4
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	551,16	556,20	5,04	0,9	547,78	-3,38	-0,6
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	1.943,28	1.662,23	-281,05	-14,5	1.637,17	-306,11	-15,8
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	3.886,68	3.202,09	-684,59	-17,6	3.153,82	-732,86	-18,9
Containertransport (ohne Entsorgungsgebühr)									
5.500-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6	182,04	28,56	18,6
7.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6	182,04	28,56	18,6
10.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6	182,04	28,56	18,6
15.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4	220,20	29,40	15,4
20.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4	220,20	29,40	15,4
30.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4	220,20	29,40	15,4

Vergleich Version 1 und 2

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr V1 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %	Neue Gebühr V2 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %
Zusätzlicher Bioabfallbehälter									
120-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	76,08	90,12	14,04	18,5	74,16	-1,92	-2,5
240-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	152,04	180,24	28,20	18,5	148,32	-3,72	-2,4
Restabfallsack 70-l		EUR/Sack	3,89	4,66	0,77	19,8	4,54	0,65	16,8
Änderung der Abfallbehältnisse									
Je Grundstück		EUR/Vorgang	30,60	66,43	35,83	117,1	66,43	35,83	117,1
Bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke									
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	202,20	25,32	14,3	199,08	22,20	12,6
Erstellung Kopie für einen Gebührenbescheid		EUR/Vorgang	5,00	5,00	0,00	0,0	5,00	0,00	0,0
Selbstverschuldeter Untergang 2-Rag-MGB		EUR/Vorgang	65,00	65,00	0,00	0,0	65,00	0,00	0,0

GEBÜHRENSÄTZE VERSION 3
(2 JAHRE + PESSIMISTISCH)

teamwerk AG

Vergleich Version 1 und 3

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr V1 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %	Neue Gebühr V3 (gerundet) 2024-2025	Differenz EUR	Differenz %
Restabfall									
Restabfallbehältnis ohne Eigenkompostierung									
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	202,20	25,32	14,31	197,04	20,16	11,40
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	244,92	287,64	42,72	17,44	280,32	35,40	14,45
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	326,52	364,08	37,56	11,50	354,84	28,32	8,67
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	619,92	618,00	-1,92	-0,31	602,28	-17,64	-2,85
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	2.286,60	1.846,92	-439,68	-19,23	1.799,76	-486,84	-21,29
3.300-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	4.174,80	5.001,36	826,56	19,80	4.774,68	599,88	14,37
5.500-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	6.958,08	8.335,80	1.377,72	19,80	7.957,92	999,84	14,37
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	4.573,20	3.557,88	-1.015,32	-22,20	3.467,16	-1.106,04	-24,19
3.300-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	8.349,60	10.002,84	1.653,24	19,80	9.549,48	1.199,88	14,37
5.500-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	13.916,04	16.671,36	2.755,32	19,80	15.915,72	1.999,68	14,37
1.100-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	95,88	122,40	26,52	27,66	121,68	25,80	26,91
3.300-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	188,64	290,16	101,52	53,82	289,32	100,68	53,37
5.500-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	281,28	380,28	99,00	35,20	379,56	98,28	34,94

Vergleich Version 1 und 3

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr V1 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %	Neue Gebühr V3 (gerundet) 2024-2025	Differenz EUR	Differenz %
Restabfallbehältnis mit Eigenkompostierung									
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	158,16	181,98	23,82	15,1	177,34	19,18	12,1
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	217,32	258,88	41,56	19,1	252,29	34,97	16,1
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	289,68	327,67	37,99	13,1	319,36	29,68	10,2
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	551,16	556,20	5,04	0,9	542,05	-9,11	-1,7
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	1.943,28	1.662,23	-281,05	-14,5	1.619,78	-323,50	-16,6
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	3.886,68	3.202,09	-684,59	-17,6	3.120,44	-766,24	-19,7
Containertransport (ohne Entsorgungsgebühr)									
5.500-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6	162,60	9,12	5,9
7.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6	162,60	9,12	5,9
10.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6	162,60	9,12	5,9
15.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4	200,64	9,84	5,2
20.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4	200,64	9,84	5,2
30.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4	200,64	9,84	5,2

Vergleich Version 1 und 3

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr V1 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %	Neue Gebühr V3 (gerundet) 2024-2025	Differenz EUR	Differenz %
Zusätzlicher Bioabfallbehälter									
120-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	76,08	90,12	14,04	18,5	89,64	13,56	17,8
240-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	152,04	180,24	28,20	18,5	179,28	27,24	17,9
Restabfallsack 70-l		EUR/Sack	3,89	4,66	0,77	19,8	4,45	0,56	14,4
Änderung der Abfallbehältnisse									
Je Grundstück		EUR/Vorgang	30,60	66,43	35,83	117,1	65,60	35,00	114,4
Bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke									
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	202,20	25,32	14,3	197,04	20,16	11,4
Erstellung Kopie für einen Gebührenbescheid		EUR/Vorgang	5,00	5,00	0,00	0,0	5,00	0,00	0,0
Selbstverschuldeter Untergang 2-Rag-MGB		EUR/Vorgang	65,00	65,00	0,00	0,0	65,00	0,00	0,0

GEBÜHRENSÄTZE VERSION 4
(2 JAHRE UND OPTIMISTISCH)

teamwerk AG

Vergleich Version 1 und 4

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr V1 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %	Neue Gebühr V 4 (gerundet) 2024-2025	Differenz EUR	Differenz %
Restabfall									
Restabfallbehältnis ohne Eigenkompostierung									
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	202,20	25,32	14,31	193,20	16,32	9,23
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	244,92	287,64	42,72	17,44	275,04	30,12	12,30
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	326,52	364,08	37,56	11,50	348,00	21,48	6,58
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	619,92	618,00	-1,92	-0,31	590,76	-29,16	-4,70
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	2.286,60	1.846,92	-439,68	-19,23	1.765,44	-521,16	-22,79
3.300-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	4.174,80	5.001,36	826,56	19,80	4.622,28	447,48	10,72
5.500-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	6.958,08	8.335,80	1.377,72	19,80	7.704,00	745,92	10,72
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	4.573,20	3.557,88	-1.015,32	-22,20	3.400,92	-1.172,28	-25,63
3.300-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	8.349,60	10.002,84	1.653,24	19,80	9.244,68	895,08	10,72
5.500-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	13.916,04	16.671,36	2.755,32	19,80	15.407,88	1.491,84	10,72
1.100-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	95,88	122,40	26,52	27,66	121,68	25,80	26,91
3.300-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	188,64	290,16	101,52	53,82	289,32	100,68	53,37
5.500-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	281,28	380,28	99,00	35,20	379,56	98,28	34,94

Vergleich Version 1 und 4

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr V1 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %	Neue Gebühr V 4 (gerundet) 2024-2025	Differenz EUR	Differenz %
Restabfallbehältnis mit Eigenkompostierung									
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	158,16	181,98	23,82	15,1	173,88	15,72	9,9
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	217,32	258,88	41,56	19,1	247,54	30,22	13,9
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	289,68	327,67	37,99	13,1	313,20	23,52	8,1
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	551,16	556,20	5,04	0,9	531,68	-19,48	-3,5
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	1.943,28	1.662,23	-281,05	-14,5	1.588,90	-354,38	-18,2
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	3.886,68	3.202,09	-684,59	-17,6	3.060,83	-825,85	-21,2
Containertransport (ohne Entsorgungsgebühr)									
5.500-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6	162,60	9,12	5,9
7.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6	162,60	9,12	5,9
10.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	182,04	28,56	18,6	162,60	9,12	5,9
15.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4	200,64	9,84	5,2
20.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4	200,64	9,84	5,2
30.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	220,20	29,40	15,4	200,64	9,84	5,2

Vergleich Version 1 und 4

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr V1 (gerundet) 2024-2026	Differenz EUR	Differenz %	Neue Gebühr V 4 (gerundet) 2024-2025	Differenz EUR	Differenz %
Zusätzlicher Bioabfallbehälter									
120-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	76,08	90,12	14,04	18,5	73,68	-2,40	-3,2
240-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	152,04	180,24	28,20	18,5	147,36	-4,68	-3,1
Restabfallsack 70-l		EUR/Sack	3,89	4,66	0,77	19,8	4,31	0,42	10,7
Änderung der Abfallbehältnisse									
Je Grundstück		EUR/Vorgang	30,60	66,43	35,83	117,1	65,60	35,00	114,4
Bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke									
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	202,20	25,32	14,3	193,20	16,32	9,2
Erstellung Kopie für einen Gebührenbescheid		EUR/Vorgang	5,00	5,00	0,00	0,0	5,00	0,00	0,0
Selbstverschuldeter Untergang 2-Rag-MGB		EUR/Vorgang	65,00	65,00	0,00	0,0	65,00	0,00	0,0

Zusammenfassung

- **Bei Ausschüttung der Rücklagen in 2 statt 3 Jahren und der Auflösung der BgA-Gewinne und einer optimistischen Prognose für die Papiererlöse (Version 4) kann die notwendige Gebührenerhöhung gegenüber der Version 1 für die wesentlichen Hauptgebührensätze um ca. 5 %-Punkte reduziert werden.**

  Es wird eine zusätzliche einjährige Kalkulation für 2026 notwendig, um wieder in den kalkulatorischen Gleichschritt mit der Stadt und der ZAK zu kommen.

  In 2026 müssen die Gebühren ceteris paribus im Vergleich zu dann 2025 u.a. für die 2-Rad-Gefäße erneut ca. um weitere 10 % erhöht werden.

Tel. +49 (0) 6 21 – 29 99 79-0
Fax +49 (0) 621 – 29 99 79-99
info@teamwerk.ag

5507 LK KL Gebühren 2024 - 2025
Gebührenübersicht

		Einheit	Bisherige Gebühr 2021_2023	Neue Gebühr (gerundet) 2024-2025	Differenz EUR	Differenz %
Restabfall						
Restabfallbehältnis ohne Eigenkompostierung						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	**193,20**	16,32	9,23
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	244,92	**275,04**	30,12	12,30
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	326,52	**348,00**	21,48	6,58
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	619,92	**590,76**	-29,16	-4,70
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	2.286,60	**1.765,44**	-521,16	-22,79
3.300-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	4.174,80	**4.622,28**	447,48	10,72
5.500-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	6.958,08	**7.704,00**	745,92	10,72
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	4.573,20	**3.400,92**	-1.172,28	-25,63
3.300-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	8.349,60	**9.244,68**	895,08	10,72
5.500-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	13.916,04	**15.407,88**	1.491,84	10,72
1.100-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	95,88	**121,68**	25,80	26,91
3.300-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	188,64	**289,32**	100,68	53,37
5.500-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	281,28	**379,56**	98,28	34,94
Restabfallbehältnis mit Eigenkompostierung						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	158,16	173,88	15,72	9,9
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	217,32	247,54	30,22	13,9
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	289,68	313,20	23,52	8,1
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	551,16	531,68	-19,48	-3,5
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	1.943,28	1.588,90	-354,38	-18,2
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	3.886,68	3.060,83	-825,85	-21,2
Containertransport (ohne Entsorgungsgebühr)						
5.500-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	162,60	9,12	5,9
7.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	162,60	9,12	5,9
10.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	153,48	162,60	9,12	5,9
15.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	200,64	9,84	5,2
20.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	200,64	9,84	5,2
30.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	190,80	200,64	9,84	5,2
Zusätzlicher Bioabfallbehälter						
120-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	76,08	73,68	-2,40	-3,2
240-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	152,04	147,36	-4,68	-3,1
Restabfallsack 70-l		EUR/Sack	3,89	4,31	0,42	10,7
Änderung der Abfallbehältnisse						
Je Grundstück		EUR/Vorgang	30,60	65,60	35,00	114,4
Bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	176,88	193,20	16,32	9,2
Erstellung Kopie für einen Gebührenbescheid		EUR/Vorgang	5,00	5,00	**0,00**	**0,0**
Selbstverschuldeter Untergang 2-Rag-MGB		EUR/Vorgang	65,00	65,00	**0,00**	**0,0**

TOP 7 Sickingen-Gymnasium Landstuhl Gesamtsanierung: Auftragsvergabe
Vorlage: 3667/2023

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die o. g. Leistung „Rohbauarbeiten Paket 2 am Sickingen-Gymnasium Landstuhl" auf Basis der finalen Angebotswertung und Zuschlagsentscheidung an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot per Eilentscheidung zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 33 –
Nein-Stimmen:	– 4 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 5.2

3667/2023

31.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

Sickingen-Gymnasium Landstuhl Gesamtsanierung: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern führt am Sickingen-Gymnasium in Landstuhl eine Gesamtsanierung durch. Die Sanierung erfolgt in zwei Bauabschnitten.

Im Rahmen des ersten Bauabschnitts werden die Bauteile A (Aula), C (naturwissenschaftlicher Trakt) sowie das Erdgeschoss des Bauteils D (Hauptgebäude) bearbeitet. Die Bauarbeiten erfolgen bei paralleler Schulnutzung in den übrigen Gebäudebereichen, welche dann erst im zweiten Bauabschnitt bearbeitet werden. Der Schulbetrieb ist im Vorfeld von der Baustelle räumlich getrennt worden.

Ab dem kommenden Januar 2024 soll mit dem Neubau des Treppenhauses (BT A-C-D) begonnen werden.

Auftragsvergabe: Rohbauarbeiten Paket 2

Das vorliegende Gewerk befasst sich mit der Neuerrichtung des Verbindungstreppenhauses zwischen den Bauteilen A, C und D. Die Kosten wurden vom Planungsbüro vorab auf 424.552,36 € inkl. MwSt. geschätzt. Die Leistung wurde europaweit ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung erfolgte am 16.10.2023. Insgesamt wurden vier Angebote abgegeben.

Zurzeit werden die Angebotsunterlagen von dem zuständigen Planungsbüro geprüft. Vorbehaltlich der abschließenden Prüfung ist das Angebot des Bieters 01 (P.A. Budau Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Idar-Oberstein) in Höhe von 425.902,94 € inkl. MwSt. als das wirtschaftlichste anzusehen.

Die Angebotssummen der anderen Bieter lauten wie folgt:

Bieter 02 = 430.978,08 € inkl. MwSt.
Bieter 03 = 493.153,08 € inkl. MwSt.
Bieter 04 = 513.347,72 € inkl. MwSt.

Der Fachbereich 5.2 empfiehlt die Beauftragung der Leistung „Rohbauarbeiten Paket 2 am Sickingen-Gymnasium Landstuhl“ an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot und einem voraussichtlichen Auftragswert i.H.v. 425.902,94 € inkl. MwSt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die o. g. Leistung „Rohbauarbeiten Paket 2 am Sickingen-Gymnasium Landstuhl“ auf Basis der finalen Angebotswertung und Zuschlagsentscheidung an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot per Eilentscheidung zu vergeben.

Im Auftrag:

Sebastian Buch
Fachbereich 5.2 - Gebäudemanagement

TOP 8 Auftragsvergabe Reinigungsleistung für alle Liegenschaften des Landkreises 2024/2025
Vorlage: 3679/2023

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die o. g. Reinigungsleistungen auf Basis der finalen Angebotswertung und Zuschlagsentscheidung an den jeweiligen Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot per Eilentscheidung zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 5.2

3679/2023

05.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

Auftragsvergabe Reinigungsleistung für alle Liegenschaften des Landkreises 2024/2025

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern schreibt in regelmäßigen Abständen die Reinigungsleistung für alle kreiseigenen und angemieteten Liegenschaften neu aus. Hierbei wird die Leistung getrennt nach Gebäudereinigung und Glas-/Rahmenreinigung.

Auftragsvergabe: Reinigungsleistung 2024/2025

Vorliegend wurde die Ausschreibung in zwei Lose gefasst mit einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten und einer Verlängerungsoption über 2x je 12 Monate. Bei den zu bearbeitenden Liegenschaften wurden die räumlichen Umstrukturierungen der Bereiche Abt. Jugend und Soziales, Katastrophenschutz und Veterinäramt bereits mitberücksichtigt.

Die jährlichen Kosten wurden vom Planungsbüro vorab wie folgt geschätzt:

- Los 1 Gebäudereinigung: 822.623,03 € inkl. MwSt.
- Los 2 Glas-/Rahmenreinigung: 40.219,57 € inkl. MwSt.

Die Leistung wurde europaweit ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte am 26.09.2023, die Angebotsöffnung am 27.10.2023. Für das Los 1 wurden elf und für das Los 2 sechs Angebote abgegeben.

Zurzeit werden die Angebotsunterlagen von dem zuständigen Planungsbüro ausgewertet. Das jeweils wirtschaftlichste Angebot wird anhand folgender Zuschlagskriterien ermittelt: Preis – 60%, Aufwandskalkulation – 40%.

Der Fachbereich Gebäudemanagement empfiehlt die Beauftragung der Reinigungsleistungen für das Los 1 und 2 an den jeweiligen Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die o. g. Reinigungsleistungen auf Basis der finalen Angebotswertung und Zuschlagsentscheidung an den jeweiligen Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot per Eilentscheidung zu vergeben.

Im Auftrag:

Sebastian Buch
Fachbereich Gebäudemanagement

TOP 9 Ermittlung bezifferter Bedarfsansätze vor Festlegung der Kreisumlage
Vorlage: 3659/2023

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert das Gremium entsprechend der erarbeiteten Beschlussvorlage und berichtet dabei u.a. von der hierfür gegründeten und landesweit besetzten Arbeitsgruppe.

Außerdem informiert er über den zwischenzeitlichen Eingang der landesseitigen Orientierungsdaten für die Berechnung der Zuweisungen und Umlagen bei der Verwaltung. Umlagegrundlagen sowie bezifferte Bedarfsansätze werden folgend bei den Verbandsgemeinden zur Kreisumlageberechnung 2024 eingefordert.

Unter Hinweis auf das enge zeitliche Fenster der anstehenden Erarbeitungs- sowie Umsetzungsschritte wird vermutlich eine Sondersitzung des Kreistages notwendig und voraussichtlich für Januar 2024 angekündigt.

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kreisumlagefestsetzung, die künftig unter Berücksichtigung und Wertung bezifferter Bedarfsansätze erfolgen muss, zustimmend zur Kenntnis.

TOP Ö 9

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.3
1.3/lt/61103
3659/2023

25.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

Ermittlung bezifferter Bedarfsansätze vor Festlegung der Kreisumlage

Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz hat mit Urteil vom 12.07.2023 in dem Verwaltungsrechtsstreit der Ortsgemeinde Hirschhorn gegen den Landkreises Kaiserslautern wegen Kreisumlage 2013 (10 A 10425/19.OVG) entschieden, dass vor Festlegung des Umlagesatzes in der Haushaltssatzung den Mitgliedern des Kreistages sog. „bezifferte Bedarfsansätze" des Landkreises sowie aller umlagepflichtiger Gemeinde- und Gemeindeverbände vorzulegen sind. Über die Inhalte des Urteils wurde der Kreistag in der Sitzung am 11.09.2023 ausführlich informiert (Beschlussvorlage 3612/2023).

Gleichlautende Entscheidung erfolgte durch das OVG in dem Parallelverfahren der Ortsgemeinde Hirschhorn gegen die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (10 A 10426/19.OVG). In beiden Entscheidungen war jedoch nicht näher ausgeführt, welchen inhaltlichen Anforderungen ein bezifferter Bedarfsansatz genügen muss.

Die bezifferten Bedarfsansätze von Landkreis und Verbandsgemeinden beruhen grundsätzlich auf der Verwaltungsvorschrift zu § 72 der Gemeindeordnung (GemO). Der Gemeinde- und Städtebund bzw. Landkreistag haben darüber hinaus in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe den Versuch unternommen, näher zu definieren, wie bezifferte Bedarfsansätze der Ortsgemeinden errechnet werden können. Grundlage war dabei die Feststellung des Gerichtes im Urteil zur Kreisumlage, dass „**aus Sicht des Senates viel dafürspricht, die Ermittlungen des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Kommunen an vergleichbaren Maßstäben** [eigene Anmerkung: gemeint ist § 72 GemO] ***auszurichten***" (Kreisumlage Urteil S. 41).

In Anlehnung an die Rechtsprechung empfiehlt die Arbeitsgruppe darüber hinaus, den Mitgliedern des Kreistages bzw. des Verbandsgemeinderates weitere Kenndaten zu den umlagepflichtigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsgruppe erarbeitete ein entsprechendes Kennzahlenset.

Zu beachten ist, dass der „bezifferte Bedarfsansatz" nicht in Betrachtung eines Mehrjahreszeitraums, sondern nur bezogen auf das Planjahr ermittelt wird. Das weitere Kennzahlenset hingegen ist in einem längerfristigen Betrachtungszeitraum darzustellen, da es die finanzielle Entwicklung der umlagepflichtigen Kommunen dokumentieren soll.
Weitere Informationen können dem Sonderrundschreiben des Landkreistages vom 05.10.2023 (S882/2023 / Az: 968-010 He/Sä) entnommen werden (**Anlage 1**). Der Vermerk der Arbeitsgruppe zur Ermittlung bezifferter Bedarfsansätze ist diesem Sonderrundschreiben

beigefügt.
Die Kämmerei der Kreisverwaltung hat unter Beachtung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe einen Vordruck für die Ermittlung bezifferter Bedarfsansätze (**Anlage 2**) und einen Vordruck für das Kennzahlenset (**Anlage 3**) erstellt und bereits am 12.10.2023 bzw. 20.10.2023 den Kämmereien der Verbandsgemeinden zur Bearbeitung zugeleitet. Auf Grund der Größe der Tabellen wurden die Vordrucke nur exemplarisch am Beispiel der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau als Anlagen beigefügt.
Bei dem Vordruck für das Kennzahlenset wurde auf eine bestehende Tabelle zurückgegriffen, die bereits seit Jahren dem Haushaltsplan des Landkreises beigefügt ist und als Grundlage für die Entscheidung über die Kreisumlage dient. Die in den vergangenen Jahren bereits abgefragten Finanzdaten sind daher in der Tabelle bereits enthalten.

Am 25.10.2023 fand ein Informationsaustausch mit den Verbandsgemeindekämmereien statt. Man kam überein, dass vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien, die Formel zur Berechnung des Bedarfsansatzes nur den Umlagebedarf 2 nach der VV zu § 72 GemO berücksichtigen soll. Die Zunahme der liquiden Mittel und die Investitionstätigkeit bleiben bei der Berechnung des Bedarfsansatzes folglich außen vor und müssen in dem Vordruck (Anlage 2) nicht ausgefüllt werden. Auch die Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände hat diese Möglichkeit der Berechnung (nur bis Schritt 2) ausdrücklich vorgesehen und hierauf in dem Vermerk zur Ermittlung der Bedarfsansätze unter IV. hingewiesen.

Nach Vorlage aller bezifferten Bedarfsansätze hat ein Abwägungsprozess stattzufinden. Das Urteil spricht hier von einer ***„Entscheidung über die Umlagefestsetzung als Ergebnis der Gewichtung der finanziellen Belange“*** (Kreisumlage-Urteil S. 32). Hierbei ist zu beachten, dass ***„nach Maßgabe des Art. 28 II GG der Finanzbedarf eines jeden Verwaltungsträgers – auch im kommunalen Raum – grundsätzlich gleichen Rang besitzt“*** (Verbandsgemeindeumlage-Urteil S. 28). In diesem Urteil ist auf Seite 29 weiter angeführt, dass ***„beide Umlagen*** [eigene Anmerkung: gemeint ist Kreisumlage und VG-Umlage] ***den jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden Finanzmittel entziehen und insofern zu den Instrumenten zählen, welche in ihrem Zusammenwirken die Finanzausstattung der Gemeinde festlegen“.***

Diese Ausführungen lassen den Schluss zu, dass künftig die Umlagegestaltung im kreisangehörigen Raum nicht losgelöst von einander gesehen werden kann.

Letztlich möchten wir noch auf IX. des Vermerks der kommunalen Spitzenverbände vom 05.10.2023 (Teil der Anlage 1) hinweisen. Demnach sind die bezifferten Bedarfsansätze des Kreises bzw. der Verbandsgemeinde sowie die bezifferten Bedarfsansätze der Ortsgemeinden zueinander ins Verhältnis zu setzen [Dies ist mit dem oben bereits angeführten Abwägungsprozess gleichzusetzen]. Die Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände wird hierzu keinen Vorschlag vorlegen, da es letztlich Aufgabe des Kreistages bzw. des Rates der Verbandsgemeinde ist, dieses Verhältnis herzustellen und daraus resultierend einen Umlagesatz zu beschließen.

Da die Urteile neue Vorgaben für die Kreisumlagefestsetzung enthalten und bereits für die Haushaltsplanung 2024 anzuwenden sind, möchten wir Ihnen die Informationen hiermit zeitnah weitergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kreisumlagefestsetzung, die künftig unter Berücksichtigung und Wertung bezifferter Bedarfsansätze erfolgen muss, zustimmend zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

Anlage 1 LKT-S882_Ermittl. bezifferter Bedarfsansätze_Bezug OVG-Urt. Hirschhorn
Anlage 2 Excel-Tabelle zur Berechung Bedarfsansätze 2024 VG Bruchmühlbach-Miesau
Anlage 3 Finanzdaten vorläufige Kreisumlagefestsetzung 2024 VG Bruchmühlbach-Miesau

TOP 10 Information zur Aktualisierung der S-Bahn-Umlage "Homburg - Zweibrücken"

Unter Verweis auf die vorangegangene Sitzung des Kreisausschusses und dem dortigen Austausch sowie der zwischenzeitlichen Besprechung mit dem zuständigen Ministerium wird das Wort an die zuständige Geschäftsbereichsleiterin, Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt.

Sie erläutert den Mitgliedern die sich derzeit ergebenden Umstände zur notwendig werdenden Aktualisierung der S-Bahn-Umlage. Hierbei betont sie die bislang zum Streckenausbau im Zeitraum von 2010 – 2016 abgewickelten Endabrechnungen durch die Solidargemeinschaft der verschiedenen Gebietskörperschaften.

Die Deutsche Bahn sei nun mit der Ankündigung zur Steigerung der bislang vorgelegten Planungskosten herangetreten. Nach einer neu vorgelegten Berechnung stehen demnach ca. 969.000,-€ zur Kostentragung für den Landkreis Kaiserslautern im Raum, deren Finanzierung aufgrund der bekannten Haushaltslage des Kreises möglicherweise nicht getragen werden und letztlich folgend ein Streckenausbau nicht umgesetzt werden kann.

Weiterhin berichtet Frau Heß-Schmidt mit Blick auf die Haushaltslage, von der an das Land herangetragenen Forderung, die kommunalen Kostenanteile in Höhe von 10% zu übernehmen und die Finanzierung des Streckenausbaus damit zu unterstützen.

Abschließend informiert sie über die anstehende VRN-Sitzung im Dezember 2023 und der dort notwendig herbeizuführenden Beschlusslage, um eine Umsetzung des Streckenausbaus nicht zu gefährden.

Es ergeben sich seitens der Mitglieder keine Rückfragen hierzu.

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 11 Schulstrukturelle Weiterentwicklung der BBS Landstuhl; Sachstandsinformation

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert über die zwischenzeitlichen Entwicklungen zur Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis. Eine ausführliche Berichterstattung wurde hierzu auch bereits in einer vorangegangenen Kreistagssitzung, am 15. Mai 2023 gegeben.

Ergänzend informiert er nun über die aktuellen Entwicklungen im Austausch mit dem Bildungsministeriums des Landes, der Staatssekretärin Frau Brück sowie der ADD Trier als zuständiger Schulaufsichtsbehörde. Hierbei wurden aufgrund der Besonderheit der Konstellation um die Übernahme der Schulträgerschaft von einer privaten in eine öffentliche Trägerschaft, Zusagen zur Förderung mit einer Festbetragsfinanzierung signalisiert.
Weiterhin macht Herr Leßmeister Ausführungen zu einer vorliegenden Stellungnahme der ADD vom Juli 2023, wonach diese in ihren Ausführungen die ursprüngliche Rechtshaltung zur Anwendung und Auslegung des § 82 des Schulgesetzes zur Übernahme der Schulgebäude sowie Grundstücke, revidiert.

Im weiteren Fortgang ist mit Schreiben vom 06.10.2023 die Schließungserklärung der privaten Schule eingegangen.

Abschließend informiert Herr Landrat Leßmeister über die nun weiter anstehenden Ausarbeitungen und dem Voranbringen der Vertragswerke unter derzeitigem Vorbehalt einer Genehmigung des Bistums Speyer.

Es ergeben sich keine Rückfragen.

Die Mitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 12 Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag: "Rettungswache Schwedelbach"
Vorlage: 3675/2023

Das Wort wird zur mündlichen Beantwortung an die zuständige Geschäftsbereichsleiterin, Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Unter einer jeweils kurzen Sachverhaltsschilderung beantwortet sie ausführlich die Fragestellungen der eingebrachten Anfrage.

Es werden weitere Ergänzungen durch den Vorsitzenden eingebracht. Außerdem wird eine Nachfrage seitens der antragstellenden Fraktion zur Standortsuche zugelassen und kann geklärt werden.

TOP Ö 12

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.1
1.1/CZ/11301
3675/2023

31.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag: "Rettungswache Schwedelbach"

Sachverhalt:

In der Anlage beigefügt, die Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag vom 04.10.2023, „Rettungswache Schwedelbach", zur Kenntnisnahme.

Anlage/n:

20231004_SPD-Anfrage_Rettungswache Schwedelbach

TOP Ö 12

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23,67731 Otterbach

Landrat Ralf Leßmeister

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 04.10.2023

Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag

hier: Rettungswachs Schwedelbach

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion bittet darum den oben genannten Punkt auf die nächste Kreistagssitzung zu nehmen und die unten aufgeführten Fragen zu beantworten:

Sachverhalt und Fragen:

Am 11.07.2016 hat der Kreistag den Bau einer Rettungswache in Schwedelbach beschlossen. Am 13.08.2018 ist der Zuwendungsantrag des DRK eingegangen. Der Kreistag hat dann am 29.10.2018 einen Beschluss über die Zuwendungshöhe getroffen. Aus der Rheinpfalz war nun zu entnehmen, dass die Kreisverwaltung nicht mehr in Schwedelbach bauen will.

1.) Wurde das in der Rheinpfalz genannte Planungstool eingesetzt und dadurch der Standort als ungeeignet bewertet? Oder woher kommen die Erkenntnisse, dass man nicht mehr in Schwedelbach bauen will?
2.) Warum wurde der Kreistag und Gemeinde nicht darüber informiert, wenn laut Bericht in der Rheinpfalz man dies wohl schon seit einem Jahr weiß?

SPD

3.) Werden der Gemeinde Schwedelbach die Kosten für die Änderung des Bebauungsplans erstattet, der aufgrund des Beschlusses des Kreistages an die Gemeinde herangetragen wurde?

Ein Umzug in die benachbarte Halle, die man für das SEG erworben hat, wird nun wohl angestrebt. Wie man von Aussagen des Rettungspersonal hören kann, ist man dieser neuen provisorischen Lösung in der Nachbarhalle nicht glücklich. Die Rettungsfahrzeuge passen wegen der zu geringen Durchfahrtshöhe nicht in die Halle und müssen im Winter wohl draußen stehen!

4.) Wenn die Rettungswache nun nicht an dem angedachten Standort gebaut wird, was passiert mit dem Grundstück bzw. Halle die für SEG gekauft wurde?

Anregungen:

Wäre nun nicht das Thema, dass der Standort ungeeignet ist, könnte man hier vielleicht über eine andere Lösung bzw. Vorschlag diskutieren.

Seit 7 Jahren beherbergt die Bauhofhalle in Schwedelbach den Bauhof sowie die Rettungswache und dies funktioniert wohl Dank der Gemeinde problemlos.

Auf dem Grundstück gegenüber hat der Kreis eine Halle sowie das Grundstück für die SEG erworben.

5.) Wäre ein Tausch der beiden Hallen zwischen Kreis und Ortsgemeinde denkbar? Die Bauhofhalle hätte die bessere Durchfahrtshöhe für die Fahrzeuge und für die Gemeinde könnte ggf. die Halle der SEG ausreichend sein.

Mit freundlichen Grüßen

H. Westrich

Harald Westrich

TOP 13 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 13.11.2023

Vorsitzender

Ralf Leßmeister

Schriftführerin

Carmen Zäuner